



**Bericht und Antrag des Kirchenrates der
Römisch-katholischen Kirchgemeinde
Emmen an das Kirchgemeindepapament
Session vom 1. Dezember 2021**

Bestimmung der Anzahl Kirchenratssitze für die Legislaturperiode 2022 bis 2026

A. Bericht

Ausgangslage

Gemäss der Kirchgemeindeordnung (KGO) legt das Kirchgemeindepapament jeweils vor Ablauf der Amtsdauer die Anzahl Mitglieder des Kirchenrates für die nächste Legislatur fest (§16 Abs. 2 lit. a KGO). Vorgegeben ist, dass der Kirchenrat aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, aus mindestens drei weiteren Mitgliedern und aus einem Pfarrer bzw. einer oder einem Pfarreileitenden besteht, die oder der Mitglied von Amtes wegen ist (§21 KGO). Gemäss §87 der Kirchenverfassung respektive gemäss §18 des Kirchgemeindeggesetzes ist die Anzahl Kirchenratssitze auf mindestens fünf, höchstens fünfzehn Personen begrenzt.

Erwägungen

- Die Erfahrung zeigt, dass es vernünftig ist, die Exekutive möglichst schlank zu gestalten – wie wir es von den politischen Gemeinden kennen.
- Die Anforderungen, die heute an ein Exekutivmitglied gestellt werden, sind gegenüber früher allerdings deutlich gestiegen. Die Komplexität der Geschäfte hat zugenommen und verlangt hohe fachliche Kompetenzen. Zudem verlangt das grosse zeitliche Engagement eine hohe Einsatzbereitschaft sowie berufliche und familiäre Verhältnisse, die dies auch zulassen. Die Zahl der für eine Wahl in Frage kommenden Kandidat*innen wird dadurch naturgemäss stark eingeschränkt und die Suche entsprechend erschwert.
- Der Kirchenrat sieht die Notwendigkeit folgender Veränderungen:
 1. Das Kirchmeieramt soll künftig als vollwertiges Mitglied mit Antrags- und Stimmrecht in den Kirchenrat integriert werden. (Die dazu notwendige Anpassung der geltenden Kirchgemeindeordnung (KGO) wird vollzogen, sobald das hierfür notwendige Verfahren mit der Landeskirche abschliessend geklärt ist.) Gleichzeitig soll die bis dato geltende Ämterkombination von Kirchmeieramt und Verwaltungsleitung aufgetrennt werden. Dies hat den Vorteil, dass die Kirchmeierin/der Kirchmeier sich künftig vermehrt den strategischen Fragestellungen als Finanzverantwortliche/-er der Kirchgemeinde widmen kann und nicht primär mit operativen Verwaltungsangelegenheiten auseinandersetzen muss.

2. Gleichzeitig soll das Ressort «Soziales, Diakonie, Jugend» wieder als eigenständiges Ressort etabliert werden, wie dies bereits in den beiden Legislaturen 2010 – 2018 der Fall war. Diese Ressortverantwortung wurde in der jetzigen Amtszeit vom geistlichen Mitglied des Kirchenrates wahrgenommen. Es hat sich jedoch gezeigt, dass diese Regelung verschiedentlich zu Abgrenzungsproblemen geführt hat. Es wäre wünschenswert, wenn diese Ressortverantwortung wieder eigenständig von einer Persönlichkeit wahrgenommen werden könnte, die im Besonderen Erfahrung im Bereich Jugendarbeit mitbringt, um diesem wichtigen Zukunftsbereich vermehrt Beachtung zu schenken. Kommt dazu, dass so einem jüngeren Kirchenratsmitglied die Möglichkeit eröffnet werden könnte, sich in die interessanten Aufgaben eines Exekutivamts einzuarbeiten. Diese gewünschte personelle «Aufstockung» soll jedoch nur dann vollzogen werden, wenn auch tatsächlich eine geeignete Persönlichkeit rekrutiert werden kann, die dem gestellten Anforderungsprofil entspricht.
3. Vorgesehen ist somit folgende Zusammensetzung des zukünftigen Kirchenrates: Präsidium, inkl. Ressortverantwortung für Kommunikation/Kultur; Ressort Finanzen (Kirchmeier/-in); Ressort Personal; Ressort Planung und Bau (Umsetzung der Immobilienstrategie); Ressort Soziales, Diakonie und Jugend; sowie von Amtes wegen der amtierende Pastoralraumleiter als Ressortverantwortlicher für die pastoralen Obliegenheiten.
Diese Zusammensetzung bildet in idealer Weise die Schwerpunkte der zu behandelnden Geschäfte ab und erlaubt es den einzelnen Kirchenrätinnen und Kirchenräten, die Aufgaben sinnvoll zu verteilen, Überbelastung einzelner Exekutivmitglieder zu vermeiden und die Kontinuität sicherzustellen.
4. Eine Erweiterung des Kirchenrates hat auch finanzielle Konsequenzen: Die bis anhin geltende Honorierung der Kirchenratsmitglieder entspricht nicht mehr den tatsächlichen Aufwendungen und ist u.a. auch im Hinblick auf die Gewinnung von neuen Exekutivmitgliedern dringend zu verbessern, um die Attraktivität für ein Engagement eines solchen Amtes zeitgemäss zu gestalten. Zudem ist im Budget bereits auch die personelle «Aufstockung» mit einem zusätzlichen Ratsmitglied berücksichtigt.

B. Antrag

Der Kirchenrat beantragt dem Kirchgemeindepament

gestützt auf §16 Abs. 2 lit. a. der Kirchgemeindeordnung vom 30. August 2009:

Die Anzahl der Mitglieder des Kirchenrates wird für die Amtsperiode 2022 bis 2026 auf vier bis fünf gewählte Mitglieder plus einem Mitglied von Amtes wegen (Pastoralraumleiter/-in) festgelegt, was einer Bandbreite von fünf bis sechs Ratsmitgliedern entspricht.

Emmen, 10. November 2021

Hermann Fries
Kirchgemeindepräsident

Maria Vetter
Kirchmeierin

C. Beschlussvorschlag

Das Kirchgemeindepapament beschliesst

gestützt auf §16 Abs. 2 lit. a. der Kirchgemeindeordnung vom 30. August 2009:

Die Anzahl der Mitglieder des Kirchenrates wird für die Amtsperiode 2022 bis 2026 in einer Bandbreite von fünf bis sechs Mitgliedern festgelegt.

Emmen, 1. Dezember 2021

Rosalba Martello Panno
Präsidentin

Annelies Stengele
Ratsschreiberin